

# Die Bedeutung von § 20 SGB VIII für die Erziehungsberatung

Die Neufassung des ehemaligen § 20 SGB VIII war gegen Ende des Reformprozesses im jetzigen Wortlaut als § 28a gedacht. Absicht des BMFSFJ war der erklärte Wille, dass diese Hilfe niedrigschwellig, unbürokratisch und flexibel betroffenen Familien zur Verfügung stehen soll. Als

Die Ausgestaltung der Neufassung von § 20 SGB VIII ist den Empfehlungen der interministeriellen AG Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern im Rahmen des Reformprozesses zu verdanken, die gerade für diese Zielgruppe eine entsprechend kurzfristige, flexible und dynamische Hilfe als

in anderen Konstellationen als einer psychischen oder Suchterkrankung vorstellbar – z. B. bei Alleinerziehenden, Elterntrennung, durch Haftantritt eines Elternteils etc.

Nachfolgend wird der Gesetzestext abschnittsweise<sup>2</sup> erörtert und bewertet.

## § 20 Abs. 1: Rechtsanspruch und die Voraussetzungen

»Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.«

Obwohl es sich bei § 20 SGB VIII nicht um eine Hilfe zur Erziehung handelt, besteht dennoch in vergleichbarer Weise ein Rechtsanspruch »auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes«. Dieser Anspruch ist allerdings an vier Voraussetzungen geknüpft, die



Vorbild diente die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, die anerkanntermaßen diese Qualitätsmerkmale aufweist und deshalb auch für die Umsetzung dieser Hilfe prädestiniert erschien. Dass es anders kam, hatte verschiedene Gründe. Der bedeutsamste und damit richtigerweise zutreffende ist, dass diese Hilfeform nicht in die Systematik der Hilfen zur Erziehung (HzE) passt, sondern sich zu sehr davon unterscheidet. Was allerdings bleibt, ist die besondere Stellung, die »Erziehungsberatungsstellen oder anderen Beratungsdienste und -einrichtungen nach § 28« hier einnehmen.

dringend erforderlich herausarbeitete.<sup>1</sup> Da im Gesetzestext eine spezielle Zielgruppe nicht explizit benannt wird und auch nicht gerechtfertigt ist, hat dieser Umstand wiederum den Vorteil, dass der Kreis der Hilfeempfänger erweitert gesehen werden kann. Schließlich sind entsprechende familiäre Notlagen auch

<sup>1</sup> Siehe Abschlussbericht Arbeitsgruppe psychisch kranker und suchtkrankter Eltern, Empfehlungen Nr. 1 bis 4, S. 8, <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-krankter-Eltern.pdf> abgerufen am 8. Oktober 2021

<sup>2</sup> Die Abschnitte werden nicht in numerischer Reihenfolge, sondern aus inhaltlicher Schlüsseligkeit werden die Absätze 2 und 3 vertauscht behandelt.

zudem kumulativ zutreffen müssen. Das bisherige Verständnis beruhte darauf, dass ein Elternteil die familiäre Versorgung im Haushalt sicherstellt, während der andere berufstätig ist. In der neuen Fassung müssen dagegen die folgenden Voraussetzungen vorhanden sein:

1. Der Ausfall »eines für die Betreuung des Kindes verantwortlichen Elternteils« muss gegeben, die Gründe hierfür können allerdings unterschiedlicher Art sein. Neben gesundheitlichen Anlässen gelten gleichermaßen auch sonstige zwingende Gründe als Voraussetzung für eine Notsituation – z. B. auch Einschränkungen aufgrund einer akuten Krisen- oder beeinträchtigenden Lebenssituation wie z. B. eine Elterntrennung oder der Tod eines Elternteils etc. Entscheidend ist der Effekt der zwingenden Gründe, nämlich eine plötzliche Notsituation, die die Versorgung und Betreuung des Kindes momentan nicht mehr gewährleistet.
2. Des Weiteren muss der andere Elternteil nicht in der Lage sein, die Betreuung und Versorgung und damit das Wohl des Kindes ersatzweise sicherzustellen. Es spielt keine Rolle, ob der andere Elternteil beruflich abwesend ist oder anderweitig beeinträchtigt. Entscheidend ist, dass auch durch den anderen Elternteil die Betreuung und Versorgung ebenso wenig umfassend wahrgenommen werden kann.
3. Zudem soll das räumliche und soziale Umfeld des Kindes erhalten bleiben. Die Krisensituation der Familie und damit die Belastungen für das Kind sollen für dieses nicht noch dadurch verstärkt werden, dass es sein gewohntes, Geborgenheit und Sicherheit gebendes häusliches und soziales Umfeld verliert. Vielmehr soll das Kind die familiäre Gemeinschaft, trotz momentaner Beeinträchtigungen, freundschaftliche oder nachbarschaftliche Bezüge und der gesamte Sozialraum weiter erhalten bleiben.
4. Schließlich dürfen die Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege kompensatorisch nicht ausreichen. Besteht dagegen ein entsprechend hilfreiches Angebot einer Tagesein-

richtung bzw. Kindertagespflege zum Wohl des Kindes, das die o.g. Einschränkungen ausgleichen kann, liegt keine entsprechende Notlage vor, die eine weitere Unterstützung der Betreuung und Versorgung des Kindes rechtfertigen würde.

Nach § 7 Abs. 1 SGB VIII ist der Begriff *Kind* definiert. Demnach gilt als Kind,

wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Das bedeutet, für Eltern von Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren besteht der Anspruch nach § 20 SGB VIII nicht.

### § 20 Abs. 3: Niedrigschwellige Inanspruchnahme und flexible Verfügbarkeit

»§ 36a Abs. 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.«

Es ist erklärter Wille des Gesetzgebers, dass Familien und insbesondere die Kinder, deren Betreuung und Versorgung plötzlich und vorübergehend nicht ausreichend gewährleistet ist, umgehend Hilfe und Unterstützung erhalten sollen. Die umgehende Verbesserung der Situation des Kindes einer psychosozial belasteten und in Not geratenen Familie ist von zentraler Bedeutung. Dazu ist ein niedrigschwel-

liger und unbürokratischer Zugang zur Hilfe eine wichtige Voraussetzung, um die Familie bei der Alltagsbewältigung zu unterstützen und sie damit zu entlasten, um ausreichend und zum Wohle des Kindes wieder zur Verfügung zu stehen.

Der Gesetzgeber hat hier die guten Erfahrungen mit der niedrigschwelligen

## Die umgehende Verbesserung der Situation des Kindes einer in Not geratenen Familie ist von zentraler Bedeutung.

unmittelbaren Inanspruchnahme der ambulanten Hilfe zur Erziehung *Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII* als Modell genommen und diese Handhabung auch für die Hilfe bei einer Notsituation nach § 20 SGB VIII gewählt.<sup>3</sup> Aus fachlicher Sicht ist diese Intention sehr berechtigt. Denn gerade Familien mit einem psychisch oder suchterkrankten Elternteil, aber auch psychosozial stark belastete Familien haben die Tendenz, sich ihre Bedarfslage aufgrund einer Notsituation eher nicht einzugestehen und nicht entsprechend zu reagieren. Nicht selten spielt hier auch die Angst vor einer Inobhutnahme und die Unsicherheit gegenüber Behörden eine Rolle.

Insofern macht die Anbindung einer Hilfe nach § 20 SGB VIII an eine Erziehungsberatungsstelle in vielfacher Weise Sinn und ist für die Wirksamkeit dieser Hilfe auch bedeutend. Der Gesetzgeber sieht für die »Erziehungsstellen oder andere Beratungsdiensten und -einrichtungen« (§ 28 SGB VIII) eine besondere Rolle vor. Sofern durch eine Erziehungsberatungsstelle eine Bedarfsfeststellung getroffen und eine Hilfemaßnahme mit den Klienten entwickelt wird, soll diese unmittelbar erfolgen. Die hier erforderliche qualifizierte Bedarfsfeststellung ist für Fachkräfte

<sup>3</sup> Siehe Gesetzesbegründung S. 47, 48 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf> abgerufen am 8. Oktober 2021 sowie Abschlussbericht der AG Mitreden Mitgestalten S. 35 bis 37 <https://www.mitreden-mitgestalten.de/informationen/dokument/abschlussbericht-mitreden-mitgestalten-die-zukunft-der-kinder-und-jugendhilfe> abgerufen am 8. Oktober 2021

der Erziehungsberatungsstellen, vom inhaltlichen Prozedere her gesehen, eigentlich nicht neu. Vielmehr beschäftigen sich Beratungsfachkräfte immer wieder mit Krisen- und Notsituationen von Ratsuchenden und entwickeln mit diesen zusammen Lösungsschritte, Unterstützungs-, Selbstwirksamkeits- und Selbsthilfemaßnahmen. Zudem verfügen die Erziehungsberatungsstellen über eine umfangreiche Vernetzungsstruktur, die für in Not geratene Familien einen Hilfezugang gut ermöglichen. Günstig erweist sich ferner, dass Erziehungsberatungsstellen sehr viel Erfahrung mit rechtskreisübergreifender Kooperation haben, die sich z.B. aus der Zusammenarbeit mit Diensten oder Institutionen des Gesundheitswesens (SGB V), des Kulturbereichs und der Justiz ergeben. Schließlich sind Erziehungsberatungsstellen bei den Familien bekannt und werden gut angenommen.

Des Weiteren ist dem Gesetzgeber wichtig, dass die Hilfen kontinuierlich und flexibel sichergestellt sind. Familien mit einem psychisch oder suchterkrankten Elternteil und auch psychosozial stark belastete Familien haben erfahrungsgemäß einen schwankenden Unterstützungs- und Hilfebedarf in der

bedarfsgerecht ist. Generell ist selbstverständlich an haupt- oder nebenberuflich professionelle Helferinnen und Helfer gedacht.

Damit allerdings die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme einer Hilfe durch eine Erziehungsberatungsstelle erfolgen kann, bedarf es einer Regelung zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger und der Erziehungsberatungsstelle bzw. deren Träger. Zu berücksichtigen ist auch, dass in bestimmten Fällen eine Haushaltshilfe vorrangig von der Krankenkasse nach § 38 SGB V zu finanzieren ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1). Allerdings gibt es hier Lücken, in denen die Krankenkasse die Kosten nicht übernimmt. Das betrifft die zeitliche Befristung der Leistung und die Altersgruppe der 12- bis 14-jährigen Kinder. § 20 SGB VIII ist zeitlich ohne Begrenzung allein am Bedarf orientiert. Der Anspruch besteht, solange das zu versorgende Kind noch nicht 14 Jahre alt ist. Voraussetzung für den Einsatz einer Haushaltshilfe nach § 38 SGB V ist eine diagnostizierte Krankheit. Eine Diagnose können viele betroffene Familien z.B. aufgrund mangelnder Krankheitseinsicht gerade nicht vorweisen. Wie mit der Vorrangstellung

Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.«

Wie eben schon benannt, können neben haupt- oder nebenamtlich tätigen Fachkräften auch ehrenamtliche Patinnen und Paten eingesetzt werden. Allerdings muss neben der Niedrigschwelligkeit auch eine fachliche Qualifizierung der Patinnen und Paten sichergestellt sein. Eine professionelle Anleitung, wie im Gesetz benannt, kann nur dann erfolgreich sein, wenn bereits eine professionelle Haltung bei den Patinnen und Paten vorhanden ist. Auch hier bringen die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen bereits Kompetenz mit, um dies zu beurteilen oder durch Fortbildungsmaßnahmen zu schaffen. Neben den Erkenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen Therapieausbildung sind sie im Rahmen von Prävention und Vernetzung auch erfahren in der Durchführung von (anonymisierten) Fallbesprechungen in Kitas oder Schulen oder bieten dort spezielle Fortbildungen an – z.B. in Bezug zu Themen wie gelingende Erziehung, Entwicklungspsychologie, kindliche Bedürfnisse, Bindungs-geschehen, Psychodynamik, Probleme von Kindern etc. Damit können sie einen Beitrag zur Weiterentwicklung der pädagogischen Fachkräfte beisteuern. Mit diesen Erfahrungen kann modifiziert auch die Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Patinnen und Paten erfolgen. Durch die Einbettung in einen professionellen Kontext wird sichergestellt, dass auch durch die ehrenamtlich tätigen Personen wesentliche fachliche Standards und Qualitätsmerkmale zum Tragen kommen.

Die Ausgestaltung der Hilfe ist auch in zeitlicher Hinsicht einzig nach dem Bedarf im Einzelfall auszurichten. Ausschlaggebend für die zeitliche Dauer der Hilfe insgesamt ist die Dauer der Notsituation. Der zeitliche Umfang für die tägliche Betreuung und Versorgung des Kindes ist ebenso vom individuellen Bedarf bemessen. Dieser kann eine Betreuung nur stundenweise umfassen oder genauso über den ganzen Tag und Nacht gehen.

## Die Anbindung einer Hilfe nach § 20 SGB VIII an eine Erziehungsberatungsstelle macht in vielfacher Weise Sinn.

Alltagsbewältigung. Damit unterscheiden sich diese Hilfen grundsätzlich sowohl vom Bedarf der Klienten als auch von der fachlichen Ausrichtung der HzE-Anbieter. Für Hilfen nach § 20 SGB VIII ist auch an den Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten unter professioneller Anleitung und Begleitung gedacht. Dieser Einbezug professionalisierter Patinnen und Paten darf nicht als Sparmaßnahme missverstanden werden, sondern ergibt sich aufgrund der vielfältig denkbaren Unterstützungsmaßnahmen für die Alltagsbewältigung sowie der spontanen und flexiblen Erfordernisse. Maßstab ist jedoch immer, dass der Einsatz von Patinnen und Paten im Einzelfall

der Leistung nach SGB V in der konkreten Umsetzung von § 20 SGB VIII umgegangen wird, muss in der Regelung der Abläufe enthalten sein. Die Hilfe nach § 20 SGB VIII ist inhaltlich weiter gefasst und es können neben der klassischen Haushaltshilfe andere Formen der alltagsnahen Unterstützung für eine Familie gefunden werden.

### § 20 Abs. 2: Unterstützung nach dem Bedarf im Einzelfall

»Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Abs. 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der

## Erziehungsberatung ist für die Implementierung des § 20 SGB VIII sehr gut aufgestellt

Vorab ist festzuhalten, dass Erziehungsberatungsstellen gesetzlich nicht verpflichtet sind, den § 20 SGB VIII in das Aufgabenspektrum aufzunehmen. Der erste Satz in Abs. 3 besagt jedoch, dass eine Hilfe niedrigschwellig in Anspruch zu nehmen ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und wenn sie von einer Erziehungsberatungsstelle nach § 28 angeboten oder vermittelt wird. Damit kommt den »Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 20 SGB VIII« eine besondere Stellung zu. Es ist wünschenswert, dass der Zugang zu der Hilfe sowie die Ausgestaltung und Begleitung durch eine Erziehungsberatungsstelle erfolgt. Dazu bedarf es wiederum zuerst eines Vertrages oder einer Leistungsvereinbarung mit dem Träger der Öffentlichen Jugendhilfe (s. u.).

Erziehungsberatungsstellen sind in gewisser Weise prädestiniert für die Erfüllung dieses Gesetzesauftrags. Erziehungsberatung ist die Hilfe zur Erziehung mit den weitaus meisten Fällen. Sie ist eine niedrigschwellige, flexible, gut vernetzte und mit einer Fülle von Aufgaben versehene Hilform. Der jetzige § 20 SGB VIII ist, analog dem Vorgehen der Hilfgewährung einer Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, so gedacht, dass eine festgestellte Notsituation der Betreuung und Versorgung des Kindes zu einer unmittelbaren Hilfeleistung führt. Damit dient die jeweilige Hilfeleistung direkt dem Wohl des Kindes und führt zudem zur Entlastung in der Familie insgesamt, was sich mittelbar ebenfalls positiv auf das Wohl des Kindes auswirkt.

Fachkräfte der Erziehungsberatung sind darin erfahren, Krisen in Familien und Notlagen von Kindern schnell zu erfassen und damit professionell umzugehen. Schwierige Lebens- und Alltagssituationen, zwischenmenschliche Konflikte oder existenzielle Nöte bis hin zu Gewalterlebnissen sind Themen, weswegen sich Menschen an eine Beratungsstelle wenden bzw. verwiesen werden, um von Beratungsfachkräften

Hilfe zu erhalten. Anfragen als *insoweit erfahrene Fachkraft* nach § 8a SGB VIII (ggf. auch § 8b SGB VIII) zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung gehören ebenso zum Aufgabenspektrum von Fachkräften der Erziehungsberatungsstellen. Insofern bringen Beratungsfachkräfte ausreichend Kompetenz mit, um beurteilen zu können, ob in einer Familie eine Notsituation vorliegt, d. h. die Betreuung und Versorgung eines Kindes entsprechend der in § 20 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen für einen Hilfsanspruch kurzfristig nicht mehr gewährleistet ist. Eine Beurteilung des Bedarfs bei der das Instrument des multidisziplinären Teams genutzt wird, z. B. im Rahmen der wöchentlich stattfindenden Fallbesprechung, gewährleistet eine Einschätzung auf der Basis der vorhandenen Fachlichkeit.

Nach aller Erfahrung ist das Aufsuchen einer Erziehungsberatungsstelle für in Not geratene Eltern, Jugendliche und Kinder wesentlich leichter als der Gang zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Der bisher einzige Weg, um Hilfen nach der alten Fassung des § 20 SGB VIII zu erlangen, lief über den ASD mit Antragstellung. Dieser Umstand stellt für Betroffene eine viel höhere Hürde dar.

Es ist davon auszugehen, dass gegenüber einem Beratungsgespräch in einer Erziehungsberatungsstelle eine größere Aufgeschlossenheit besteht,

einen Hilfebedarf zu artikulieren und Unterstützungs- und Betreuungshilfe in Anspruch nehmen zu wollen. Wesentliche Prinzipien der Beratungspraxis von Erziehungsberatungsstellen (Niedrigschwelligkeit, unmittelbare Hilfeleistung, Vertrauens- und Datenschutzregelungen etc.) sind dagegen Vertrauen fördernd und für den Beratungsprozess immens vorteilhaft. Nach geschlossener

Vereinbarung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger bedarf es hinsichtlich des § 20 SGB VIII als Aufgabe der Erziehungsberatung einer gezielten Öffentlichkeits- und Multiplikatorenarbeit, um über das Angebot und die Modalitäten umfassend zu informieren und diesbezüglich Niedrigschwelligkeit zu forcieren.

Ein weiterer Vorteil, diese Aufgabe in Erziehungsberatungsstellen anzusiedeln, besteht darin, dass im Laufe einer Beratungsarbeit mit einer psychosozial stark belasteten Familie eine Notsituation entsprechend § 20 SGB VIII plötzlich auftreten kann. Wenn in solch einer Situation unmittelbar Hilfe realisiert werden kann, dann wirkt sich dies entlastend für die Familie aus, wodurch der laufende Beratungsprozess konstruktiv fortgesetzt werden kann.

Ein weiterer Nutzen der Implementierung des § 20 SGB VIII besteht darin, dass die Hilfesuchenden, die bisher keinen Kontakt zur Erziehungsberatungsstelle hatten, diesen hierdurch bekommen. Die Notsituation ist quasi das Eintrittstor in die Erziehungsberatungsstelle, dient damit zusätzlich der Niedrigschwelligkeit von Erziehungsberatung. Die fachliche Einschätzung lässt erwarten, dass diese Hilfesuchenden oft auch weitere Probleme haben, die möglicherweise Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung notwendig macht. Aus beraterisch-therapeutischer Sicht ist es wünschenswert, Menschen mit

## Erziehungsberatungsstellen sind in gewisser Weise prädestiniert für die Erfüllung dieses Gesetzesauftrags.

Beratungsbedarf zu erreichen, die andernfalls keine Beratungsstelle aufgesucht hätten.

Erziehungsberatung erfüllt für die Implementierung des § 20 SGB VIII also beste Voraussetzungen und bringt vielfältige Kompetenzen mit. Sie ist ein niedrigschwelliges Angebot und der Zugang ist für Rat- oder Hilfesuchende unkompliziert. § 20 SGB VIII schreibt

als Voraussetzung eines Rechtsanspruchs bei einer entsprechenden Notsituation vor, dass die genannten vier Voraussetzungen erfüllt sind. Die Hilfeleistung ist dann im Einzelfall und individuell mit den Hilfesuchenden zu entwickeln, sowohl was die Maßnahmen als auch den zeitlichen Umfang betreffen. Hierfür bringen Beratungsfachkräfte viel Erfahrung und Kompetenz mit.

Auch die Evaluation, d.h. die überprüfende Beurteilung und Bewertung der durchgeführten Maßnahme mit dem Ziel der Erhebung der Zielerreichung, findet grundsätzlich in der Beratungsstelle statt. Wenn also eine Hilfeleistung durch eine Erziehungsberatungsstelle erarbeitet sowie »angeboten oder vermittelt wird« (§ 20 Abs. 3 SGB VIII), ist dem Gesetz nach die Voraussetzung gegeben, dass sie »zugelassen werden soll« (ebd.). Es ist also mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu regeln, dass die Expertise der Beratungsstelle hinreichend ist, um auf dieser Grundlage eine Hilfe- oder Unterstützungsmaßnahme zu starten. Es ist kein weiteres Prozedere mehr beim ASD erforderlich – was sogar zu einer Entlastung für die Fachkräfte des ASD führen kann. Allerdings ist im Einzelfall im Rahmen der Bedarfsermittlung zu prüfen, ob es bereits eine Hilfeplanung und/oder ein professionell aufgestelltes Unterstützungssystem für die Familie gibt. Die Hilfe nach § 20 SGB VIII muss auf die bereits vorhandenen Maßnahmen abgestimmt werden. An der Stelle kann die fachliche Kooperation mit dem ASD notwendig sein.

Der Gedanke, dass die Ausführung des § 20 SGB VIII einer Erziehungsberatungsstelle übertragen wird, mag auf manche vielleicht irritierend wirken. Es ist allerdings ganz eindeutig die Absicht des Gesetzgebers, dass eine Erziehungsberatungsstelle für die unkomplizierte, unbürokratische Zugänglichkeit dieser Hilfe sorgt. In § 20 Abs. 3 SGB VIII heißt es: »§ 36a Abs. 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll«, wenn sie von einer Erziehungsberatungsstelle nach § 28 angeboten oder vermittelt werde. Die Begründung für diese gesetzliche Regelung liegt eindeutig in der Stär-

kung des Kindeswohls und des Kinderschutzes, dass nämlich eine entsprechende Notsituation eine unmittelbare Hilfe zur Folge haben muss, weil im Sinne des Kindeswohls kein Aufschub tolerierbar ist. Die »Maßgabe nach § 36a Abs. 2« bedeutet, dass eine sofortige Hilfe realisiert werden kann. Zudem ist in einer solchen Vereinbarung auch die Übernahme der Kosten

zusätzlich angeboten oder vermittelt wird« (§ 20 Abs. 3 SGB VIII) zeigt diese Formulierung zwei unterschiedliche Voraussetzungen der Hilfeorganisation auf. Entweder verfügt die Erziehungsberatungsstelle ihrerseits über entsprechendes Personal in Form von pädagogisch geschulten Familienpfleger/innen bzw. qualifizierten Patien/innen – dann wird die Unterstützungs- oder Hilfelei-

## Die Hilfeleistung ist dann im Einzelfall und individuell mit den Hilfesuchenden zu entwickeln.

durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zu regeln. Hier ist der Hinweis von Bedeutung, dass auch die Regelung der Kostenübernahme der unmittelbaren Inanspruchnahme kein Hindernis für die Hilfe darstellen darf.

Dem möglichen Einwand, dass dem öffentlichen Jugendhilfeträger die Kontrolle oder Einflussnahme genommen würde, kann damit entgegnet werden, dass hier eine Parallele zur Kostenerstattung für Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII geben ist. Auch bei der Finanzierung der Erziehungsberatung will der Gesetzgeber eine niedrigschwellige und unmittelbare Inanspruchnahme dieser Hilfe, weil dies damit die niedrigschwellige Inanspruchnahme der Hilfeleistung ist. Auf diese Weise kann ein großer Effekt und eine hohe Wirksamkeit erzielt werden, weil Familien auf ihre eigene Initiative hin unkompliziert und frühzeitig erreicht werden. Für die Evaluation und Kontrolle der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung werden vorab vereinbarte Kennzahlen oder ein dezidierter Jahresbericht geliefert – was zusätzlich auch für die örtliche Jugendhilfeplanung von Nutzen ist. Wenn also die Ausführung des § 20 SGB VIII als Aufgabe an die Erziehungsberatungsstelle delegiert wird, kann auch hier mit Hilfe von vereinbarten Evaluationsmaßnahmen ein mittelbarer Einblick genommen werden.

»Wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle (...) nach § 28

stung von ihr selbst »angeboten«. Oder sie kooperiert mit einem Anbieter, der über entsprechendes Personal verfügt, dann vermittelt sie die Hilfe. In beiden Fällen muss sichergestellt sein, dass Personal vorgehalten ist. Für die meisten Erziehungsberatungsstellen mag dies einen zu großen Aufwand darstellen, weshalb die Lösung passender erscheint, mit einem Anbieter verbindlich zu kooperieren. Zudem steht sie nicht im Interessenskonflikt oder Verdacht, sich selbst Aufträge zu verschaffen.

Die Passagen der Vereinbarung zu den Kosten beinhalten die Kostensätze, die Kostenerstattung sowie Regelungen zur Klärung, ob die Voraussetzungen zur niedrigschwelligen Leistungserbringung gegeben sind, bzw. ob die Finanzierung einer Haushaltshilfe über die Krankenkasse in die Wege geleitet werden kann. Hierbei handelt sich um eine Bearbeitung, für die die wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes wiederum bestens aufgestellt ist und über die Erfahrungen und Kompetenzen verfügt.

Insofern ist eine arbeitsteilige Vorgehensweise sehr gut denkbar: Die Erziehungsberatungsstelle ist für Expertise, Maßnahmenentwicklung, Vermittlung (bzw. Angebot) und Evaluation verantwortlich. Die Abwicklung der Kosten (Abrechnung und Erstattungsleistung an den Anbieter, sofern nicht die Beratungsstelle selber die Hilfe anbietet) auf der Grundlage der vereinbarten Kostensätze, liegt bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Maßnahmen

insgesamt, die Kostenentwicklung und die Wirksamkeit der Unterstützungs- und Hilfeleistungen könnten in einem jährlich stattfindenden Bilanzgespräch reflektiert und bei Bedarf nachgesteuert werden. Da es erklärte Absicht des Gesetzgebers ist, mehr Familien als bisher mit § 20 SGB VIII zu erreichen, muss von einer Steigerung der Inanspruchnahme ausgegangen werden.

### Das multidisziplinäre Team für die Implementierung nutzen

Veränderungen können nur gelingen, wenn die Betroffenen daran beteiligt werden und sich mitgenommen fühlen. Übertragen auf die Implementierung des § 20 SGB VIII als neue, zusätzliche Aufgabe im Aufgabenspektrum der jeweiligen Erziehungsberatungsstelle heißt das, zuerst im Team eine intensive Auseinandersetzung auch über § 20 SGB VIII und die Implikationen zu führen. Dabei geht es z. B. um folgende Fragen:

- Wie lautet der Gesetzestext, welche Intensionen stecken dahinter?
- Wie sieht die Umsetzung ganz konkret aus und was ist neu, braucht neue Regelungen und Abläufe für die einzelne Beratungsfachkraft und das Team?
- Welche Erfahrungen sind bereits im Team vorhanden und auf welche Praktiken kann zurückgegriffen und aufgebaut werden?
- Inwieweit stellt die neue Aufgabe eine sinnvolle Ergänzung zu bisherigen Aufgaben, zu laufenden Angeboten dar?
- Mit welcher Arbeitsbelastung ist zu rechnen, von welchem zeitlichen Umfang ist auszugehen?
- Welche zusätzlichen personellen und sächlichen Ressourcen sind erforderlich?
- Welche Erfahrungen wurden mit dem § 20 SGB VIII alter Fassung bisher beim ASD gesammelt? Welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus?
- Welche Institutionen waren bisher in welchem Umfang an der Leistungserbringung beteiligt?
- Wie hoch war die Anzahl entsprechender Hilfen pro Jahr?
- Was ist aus Sicht der Beratungs-

stelle wichtig zu beachten bei einer vertraglichen Vereinbarung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger? Welche inhaltlichen Aspekte und welche finanzielle Ausstattung müssen erfüllt sein?

Mit den entwickelten fachlichen und organisatorischen Vorstellungen hat das Team eine Basis für Gespräche mit dem Träger der Beratungsstelle und dem öffentlichen Jugendhilfeträger mit dem Ziel einer umfassenden vertraglichen

Jugendhilfe existiert heute in aller Regel eine *Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung*. In ähnlicher, nur auf den § 20 SGB VIII bezogen und damit in reduzierter Weise müsste zwischen einer Erziehungsberatungsstelle und dem Träger der Öffentlichen Jugendhilfe eine Vereinbarung geschlossen werden. Wichtig dabei ist, dass der öffentliche Jugendhilfeträger zu einer Kostenübernahme ohne seine vorherige Prüfung und Bewilligung verpflichtet ist, wenn von einem

## Welche Erfahrungen wurden mit dem § 20 SGB VIII alter Fassung bisher beim ASD gesammelt?

Vereinbarung. Diese Verhandlungen sollten ihrerseits immer am Geist des Gesetzes ausgerichtet sein, d. h. der Niedrigschwelligkeit, der unmittelbaren Inanspruchnahme von Hilfe und der unbürokratischen Gestaltung Rechnung tragen. Insofern ist es empfehlenswert, darauf zu achten, dass die Regelungen und Abläufe die Kompetenzen, Möglichkeiten und Grenzen berücksichtigen und somit eine Win-Win-Lösung erzielt werden kann.

### Vereinbarung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

Die Pflicht zur Sicherstellung solcher Leistungen, wie die des § 20 SGB VIII, ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Niedrigschwellige und hier zudem sehr kurzfristige und flexible Hilfen erreichen Leistungsberechtigte, die anders gar nicht erreicht werden würden. So lassen sich aber kindeswohlgefährdende Krisensituationen und auch eine Chronifizierung von Störungen abwenden – die ihrerseits verstörende Eingriffe sowie intensivere und kostenträchtigere Hilfen erforderlich machen.

Zwischen den Erziehungsberatungsstellen bzw. ihren Trägern und der jeweils zuständigen Öffentlichen

Leistungsberechtigten niedrigschwellige ambulante Leistungen unmittelbar in Anspruch genommen werden – insbesondere, wenn der Bedarf und somit der Anspruch durch eine Erziehungsberatungsstelle festgestellt wurde. Folgende Regelungen und Abläufe sollten beschrieben sein:

- *bezüglich der Leistungserbringung:* die Aufgaben, die Leistungserbringung, organisatorische, personelle und sächliche Ausstattung, fallbezogene Evaluation, systematische Beurteilung der Hilfe insgesamt, Datenschutz und Vertrauenssphäre, Notwendigkeit der Hinzuziehung bzw. Einbeziehung des ASD, Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung;
- *im Hinblick auf die Finanzierung:* Kostensätze, Kostenerstattung, Rückmeldungen bzgl. der Kostenentwicklung.

Der Evaluation der Hilfe insgesamt sollte z. B. jährlich stattfinden, um die Umsetzung der Gesetzesvorschrift immer wieder zu reflektieren und um ggf. nachsteuern zu können. Dabei ist die Beachtung des Bedarfs, der Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots sowie die Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung von zentraler Bedeutung. Zudem sollte das Engagement im Bereich der Multiplikatoren- und Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig

reflektiert und wiederkehrend reaktiviert werden.

Neben den Kosten, die durch die Unterstützungs- oder Hilfemaßnahmen für die Leistungsberechtigten auftreten, sind auch die Kosten für personellen Ressourcen zu berücksichtigen. Das sind die Personalausgaben, die für die Koordination, Organisation, Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen sowie für Vernetzungs-, Öffentlichkeits- und Multiplikatorenarbeit entstehen. Dieser Tätigkeitsumfang ist nicht zu unterschätzen. Er kann vom Bedarf und der Vorhaltung von Ressourcen abhängig errechnet und im Rahmen der jährlichen Bilanzgespräche angepasst werden.

## Umsetzung im Netzwerk

Damit die Unterstützung von Familien mit Bedarf nach § 20 SGB VIII gelingen kann, muss die bedarfsgerechte Verfügbarkeit von Familienpflege-Fachkräften und ehrenamtlichen Patinnen und Paten gewährleistet sein. In den meisten Regionen gibt es bereits entsprechende Dienste oder Initiativen, die in die strukturelle Umsetzung einbezogen werden können und sollten. In der Regel wird eine Erhöhung der Kapazität und Ressourcen für Hilfen nach § 20 SGB VIII im Verlauf der Zeit nach der Implementierung der Strukturen notwendig werden, da es erklärtes Ziel der Gesetzgebung ist, mit der Unterstützung in Notsituationen mehr Familien mit Bedarf zu erreichen um damit die Entwicklungsbedingungen der betroffenen Kinder zu verbessern. Vor Ort zu klären ist, ob die Erziehungsberatungs-

»kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe« sichergestellt sein soll und dies auch über die Vereinbarungen entsprechend § 36a Abs. 2 festzulegen ist. Diese bedarfsgerechte Umsetzung in der Praxis könnte über Poollösungen erfolgen. Daran schließt sich die Frage an, ob sich die Abläufe gut in einer Einzelfallfinanzierung abbilden oder eher ein zeitlich engmaschig an Hand des Bedarfs zu überprüfendes Budget zur Verfügung gestellt wird. Auch wenn es in der örtlichen Jugendhilfeplanung noch einigen Klärungsbedarf geben wird, sollte die gewählte Finanzierungsform auf die strukturellen Abläufe abgestimmt werden.

## Fazit

Die Institutionelle Erziehungsberatung hat mit dem § 20 SGB VIII eine neue Aufgabe zugeordnet bekommen. Sie ist nicht per se und ohne Vereinbarung mit dem Träger der Öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, dieses Unterstützungs- und Hilfeangebot zu erbringen. Inhaltlich betrachtet liegt es jedoch auf der Hand, dass die Aufgabe, diese alltagsnahe Unterstützung für Familien zu vermitteln oder anzubieten, sehr gut und vergleichsweise am besten ins Portfolio der Erziehungsberatung passt.

Wie in Bezug zu anderen Neuerungen durch das KJSG, insbesondere die Inklusion betreffend, sind Erziehungsberatungsstellen herausgefordert, sich auch mit dem § 20 SGB VIII auseinanderzusetzen, ggf. diesen Aufgabenbereich konzeptionell zu implementieren, um dann an den Träger

Erziehungsberatungsstellen herrscht, ist die Implementierung dieser Aufgabe nicht etwas ganz Neues. Sie kann vielmehr an bestehende Aufgaben und Tätigkeitsmerkmale gut angedockt werden. Sie ist für die betreffenden Kinder eine enorme Hilfe und für deren Familie eine große Entlastung. Und sie bietet vor allem von der Struktur der Leistungsbedingungen und -erbringung eine hohe Schnittmenge zur Institutionellen Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII.

Manchem mag vielleicht der Zeitpunkt und die finanzielle Lage der Kommunen oder Landkreise als unüberbrückbares Hindernis erscheinen. Hier sei der Hinweis erlaubt, dass dieser Paragraph, wie das gesamte KJSG, auf das Wohl des Kindes abzielt, dass es um deren und unserer aller Zukunft geht. Hier frühzeitig gezielt und überlegt zu investieren, stellt immer einen Gewinn dar – gleich ob individuell oder gesellschaftlich (volkswirtschaftlich) betrachtet. Mit dieser Perspektive sollte die Suche nach Lösungen im Mittelpunkt stehen – nicht mögliche Erschwernisse oder gar Hindernisse.

Erziehungsberatungsstellen sollten also hier eine Chance sehen und sich beherzt auf den Weg machen – im Sinne der Kinder und deren Familien, zum Nutzen der Jugendhilfe und auch für die Weiterentwicklung der Erziehungsberatung insgesamt.

## Diese Aufgabe kann an bestehende Aufgaben gut angedockt werden.

stelle die Hilfe nur vermittelt oder ob Lösungen entwickelt werden, wie das Angebot in das vorhandene Leistungsspektrum (teilweise) integriert werden kann.

Für Erziehungsberatungsstellen ist es eine Herausforderung, dass die

der Öffentlichen Jugendhilfe heranzutreten und eine Vereinbarung oder einen Vertrag zu entwickeln, damit diese wertvolle Unterstützungs- und Hilfeleistung dem Gesetz entsprechend sichergestellt werden kann. Bei aller Aufgabenvielfalt, die heute schon in den

### Literatur

- Bundesgesetzblatt I/29: KJSG, S. 1444–1464, (09. 06. 2021).  
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text\\_o&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist\\_o&bk=bgbl&start=%2F%2F\\*%5B%40node\\_id%3D%27910336%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_o&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_o&bk=bgbl&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D%27910336%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1) (S. 1444 ff)
- BMFSFJ: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) (15. 06. 2021). In: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860>
- Janna Beckmann, Katharina Lohse: SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, (21. 06. 2021). In: [https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/Beckmann\\_Lohse\\_%C3%9Cberblick\\_SGB%20VIII-Reform\\_KJSG\\_Aktualisierung%20von%20Amt%202021\\_178.pdf](https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/Beckmann_Lohse_%C3%9Cberblick_SGB%20VIII-Reform_KJSG_Aktualisierung%20von%20Amt%202021_178.pdf)
- DJJuF-Synopse: KJSG (03. 06. 2021). In: [https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/DJJuF-Synopse\\_zum%20Entwurf%20eines%20Gesetzes%20zur%20St%C3%A4rkung%20von%20Kindern%20und%20Jugendlichen%20\(Stand%2023.10.2020\).pdf](https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/DJJuF-Synopse_zum%20Entwurf%20eines%20Gesetzes%20zur%20St%C3%A4rkung%20von%20Kindern%20und%20Jugendlichen%20(Stand%2023.10.2020).pdf)